



II-7619 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN
DR. WOLFGANG SCHÜSSEL

Wien, am 24. 5. 1989

Zl. 10.101/109-XI/A/1a/89

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Rudolf PÖDER

3509/AB

Parlament
1017 Wien

1989-05-30
zu 3622/J

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3622/J betreffend ermäßigte Jahresmautkarte für "dauernd stark Gehbehinderte", welche die Abgeordneten Srb und Freunde am 11. April 1989 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu den Punkten 1 und 2 der Anfrage:

Leitgedanke für die Einführung der preisermäßigtsten Jahresmautkarte für gehbehinderte Kraftfahrer war es, jenen Kraftfahrzeuglenkern, die infolge ihrer dauernden Gehbehinderung nur ein sogenanntes "Invalidenfahrzeug" oder ein auf die Bedürfnisse des Behinderten adaptiertes Serien-Kraftfahrzeug benutzen können und damit nur über eine "eingeschränkte Fahrbefugnis" verfügen (Eintragung im Führerschein), die Fahrt über die kurvenreichen Paßstrecken, wie z.B. Arlberg, Radstädter Tauern, Katschberg oder Pyhrnpaß, durch ein besonderes Angebot auf den parallelen Mautstrecken zu ersparen. Aspekte der Verkehrssicherheit standen dabei weitestgehend im Vordergrund.

Diese Überlegungen können aber nur dann Anwendung finden, wenn das betreffende Kraftfahrzeug auch vom Behinderten selbst gelenkt wird, womit das entscheidende Kriterium nicht die Fahrzeughaltung

- 2 -

sondern die Lenkung des Kraftfahrzeuges ist. Andere Anspruchsbe-
rechtigungen könnten ausschließlich mit sozialen Argumenten ge-
rechtfertigt werden. Die Maut als zweckgebundenes Benützungsent-
gelt kann aber derzeit nicht als Sozialinstrument eingesetzt
werden. Dafür stehen im Bereich der Sozial- und Steuergesetze
andere geeignete Instrumente zur Verfügung. Eine Ausweitung der
Anspruchsberechtigung bei der Jahresmautkarte für Behinderte kann
derzeit somit nicht vorgesehen werden.

Es wurde aber eine Verbesserung dahingehend vorgenommen, daß sei-
tens der Straßensondergesellschaften Jahresmautkarten für Behin-
dere auch an Lenker von serienmäßigen Fahrzeugen mit Automatik-
getriebe ausgegeben werden, sofern diese über einen Einschrän-
kungsvermerk im Führerschein verfügen und auch die übrigen Vor-
aussetzungen für eine Anspruchsberechtigung aufweisen.

